

BGer 6B 1049/2020 vom 8. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1049_2020

FR: TF 6B 1049/2020 du 8 octobre 2020

IT: TF 6B 1049/2020 del 8 ottobre 2020

Regeste

Ersatzforderung; Anschlussberufung; Nichteintreten | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 92 Abs. 1 BGG ist gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren die Beschwerde zulässig. Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, dass diese Norm sämtliche Entscheide umfasse, welche "die Zulässigkeit des Rechtswegs bejahen". Im Rahmen von Art. 92 Abs. 1 BGG sind unter dem Blickwinkel der Zuständigkeit Entscheide anfechtbar, welche sich auf die örtliche, sachliche oder auch auf die funktionelle Zuständigkeit beziehen. Die funktionelle Zuständigkeit betrifft die Aufteilung der Rechtspflegeinstanzen in ein und demselben Rechtsstreit auf verschiedene Organe; der Zuständigkeitsbegriff umfasst insofern alle bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen, welche die Zulässigkeit eines Rechtsweges oder die Zuständigkeit eines Rechtspflegeorgans zum Gegenstand haben (BGE 138 III 558 E. 1.3). Der angefochtene Entscheid betrifft weder die örtliche, noch die sachliche oder die funktionelle Zuständigkeit und ist damit nicht nach Art. 92 Abs 1 BGG anfechtbar. Der Zulässigkeit des Rechtswegs kommt - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin - keine selbständige Bedeutung zu.

E. 1.2

Nach Art. 93 Abs. 1 BGG ist gegen andere selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

B. _____ beantragt im Rahmen seiner Berufung einen Freispruch. Das Berufungsverfahren wäre deshalb selbst dann durchzuführen, wenn das Bundesgericht die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft als unzulässig ansehen und die Beschwerde der A. _____ AG gutheissen würde. Die Gutheissung der Beschwerde würde damit keinen bedeutenden Aufwand für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen. Die Beschwerdeführerin legt auch nicht dar, inwiefern dies konkret der Fall sein sollte. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Kantonsgerichts vom 7. August 2020 ist deshalb unzulässig.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin trägt die Kosten des Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.